

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	22.01.2013	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	23.01.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Urteil des Verwaltungsgerichts Minden zur Zügigkeitsreduzierung der Martin-Niemöller-Gesamtschule

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Schul- und Sportausschuss, 20.03.2012, TOP 3.5 und 24.04.2012, TOP 3.2.1
 Beirat für Behindertenfragen, 28.03.2012, TOP 10 und 25.04.2012, TOP 7.1

Sachverhalt:

Mit Schriftsatz vom 16.05.2012 hatte die Stadt Bielefeld Klage vor dem Verwaltungsgericht Minden erhoben und beantragt

„das beklagte Land Nordrhein- Westfalen unter Aufhebung des Bescheides der Bezirksregierung Detmold vom 04.04.2012, zugestellt am 16.04.2012, zu verpflichten, die Reduzierung der Klassenzügigkeit der Martin-Niemöller-Gesamtschule der Stadt Bielefeld von acht auf sieben Züge, indem jeweils pro Schuljahr sieben statt acht Eingangsklassen gebildet werden, zu genehmigen.“

Hintergrund war, dass die Bez.-Reg. Detmold als Obere Schulaufsicht mit Verfügung vom 04.04.2012 mitgeteilt hatte, dass sie die Entscheidung des Schul- und Sportausschusses vom 29.02.2012 zur Reduzierung der Zügigkeit der Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG) von 8 auf 7 Züge zwecks Einrichtung einer zweiten integrativen Lerngruppe nicht genehmigen könne. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der jährlich wiederkehrende Anmeldeüberhang an den städt. Gesamtschulen ein schulgesetzlich beachtliches Bedürfnis zur Fortführung der vollen Achtzügigkeit der MNG deutlich mache. Im Vergleich dazu sei der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, nach dem allen Wünschen von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Besuch einer allgemeinen Schule möglichst entsprochen werden soll, rechtlich nachrangig.

Mit Urteil vom 07.12.2012, zugestellt am 21.12.2012, hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und die Rechtsauffassung der Bezirksregierung bestätigt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das beigefügte Urteil (Anlage 1) verwiesen, dem über den eigentlichen Klageanlass hinaus auch Bedeutung für die pädagogisch gewünschte Leistungsheterogenität der Schülerschaft an Gesamtschulen im Allgemeinen zukommt. Der Städtetag NRW hat das Urteil mit Interesse zur Kenntnis genommen und kommentiert (Anlage 2).

Die Verwaltung erwägt, die Zulassung der Berufung zu beantragen.

Dr. Witthaus Beigeordneter	
-------------------------------	--